

BVG Reglement zur Teilliquidation

Ausgabe 2011

ÖKK

BVG Reglement zur Teilliquidation

Inhalt/Gliederung	
A. Vorbemerkungen	1
Allgemeines	1
Präambel	1
B. Vertragsauflösung	2
1. Begriff	2
2. Kündigung	2
3. Auflösungswert	2
4. Leistungsfälle	2
5. Anschlussvertrag	2
6. Zwecklos gewordene Arbeitgeber-Beitragsreserve	2
C. Teilliquidation	2
7. Voraussetzungen	2
8. Meldepflicht und Feststellung einer Teilliquidation	2
9. Zeitpunkt der Teilliquidation	2
10. Verfahren	3
11. Grundsätze der Teilliquidationsbilanz	3
12. Anspruch auf freie Mittel	3
13. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	3
14. Fehlbetrag	3
15. Gesamtrechnung	3
16. Übertragung	3
17. Zins	4
18. Information der Versicherten und Rentner	4
19. Vollzug	4
D. Schlussbestimmungen	4
20. Änderung und ergänzende Bestimmungen	4
21. Nicht geregelte Fälle	4
22. Inkraftsetzung	4

A. Vorbemerkungen

Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Auflösung eines Anschlussvertrages in der Loyalis BVG-Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung) gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie die Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG.

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Auf der Ebene der Stiftung werden grundsätzlich keine freien Mittel gebildet. Die Stiftung besitzt keine freien Mittel.

Präambel

Bei Eintritt in die Stiftung wird jeweils der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes ermittelt und festgehalten.

Allfällige eingebrachte Wertschwankungsreserven, technische Rückstellungen sowie freie Mittel werden den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gutgeschrieben.

Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung auf und die Stiftung hat die Eintrittsleistung auf 100% auszugleichen, so wird dieser Ausgleich den freien Mitteln des Vorsorgewerkes belastet. Solange für das Vorsorgewerk ein negativer Saldo bei den freien Mitteln besteht, werden die Vorsorgekapitalien mit dem BVG-Mindestzinsatz verzinst. Die negativen freien Mittel sind über Zusatzverzinsungen und künftige Sanierungsbeiträge gemäss Beschluss der Vorsorgekommission auszugleichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Sanierungsmassnahmen auf Ebene der Stiftung resp. auf Ebene Vorsorgewerk gemäss Beschluss des Stiftungsrates. Die Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber ist jederzeit möglich.

Weist die Stiftung bei Vertragsbeginn eine Unterdeckung aus, wird die Differenz auf 100% - gemessen an den eingebrachten Vorsorgekapitalien - betragsmässig festgehalten und bei einer Teilliquidation oder bei Auflösung des Anschlussvertrages wieder ausgeglichen. Bei einer Deckung von über 100% wird analog verfahren.

B. Vertragsauflösung

1. Begriff

1.1. Die Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor,

- a) wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt;
- b) bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung;
- c) bei Liquidation oder Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers.

1.2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation im Sinne von Art. 7, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer C dieses Reglements.

2. Kündigung

Der Anschlussvertrag kann frühestens nach der vereinbarten Dauer unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aufgelöst werden. Die Kündigung seitens der Firma hat im Einverständnis mit dem betroffenen Personal oder der Vorsorgekommission zu erfolgen. Die Stiftung kann den Anschlussvertrag auflösen, wenn die Firma ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in grober Weise verletzt (u.a. Meldewesen oder Zahlungsverpflichtungen). Es gelten zudem die Bestimmungen des Anschlussvertrages, des Kostenreglements sowie des Organisationsreglements.

3. Auflösungswert

Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrages und des Austrittes eines angeschlossenen Arbeitgebers überweist die Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der Versicherten, die Rentenbarwerte der laufenden Leistungsfälle nach Ziffer 4 sowie allfällige zu Gunsten der Vorsorgewerke als Sondervermögen ausgeschiedene Konti wie Arbeitgeber-Beitragsreserven, Saldo Konto Freie Mittel sowie allfällige weitere Ansprüche resp. Verpflichtungen gegenüber der Stiftung im Rahmen der Teilliquidation gemäss Ziffer C. Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF).

4. Leistungsfälle

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgeber werden ohne anderweitige Vereinbarung die laufenden Renten (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten) der neuen Vorsorgeeinrichtung übertragen. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüge bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, verbleiben die Rentenbezüge bei der Stiftung. Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

5. Anschlussvertrag

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Regelungen im Anschlussvertrag.

6. Zwecklos gewordene Arbeitgeber-Beitragsreserve

Besteht bei einer Vertragsauflösung eine Arbeitgeber-Beitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve mit der Auflösung des Anschlussvertrages oder bei Austritt

der letzten versicherten Person aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

C. Teilliquidation

7. Voraussetzungen

7.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der Bestand der Versicherten eines angeschlossenen Arbeitgebers und das Vorsorgekapital um 10% oder mehr, mindestens aber um 5 Versicherte reduziert wird;
- b) als Folge einer wirtschaftlich bedingten Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers im Bestand der Versicherten und des Vorsorgekapitals 10% oder mehr, mindestens aber 5 Versicherte davon betroffen sind;
- c) der Anschlussvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst wird.

7.2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind ebenfalls erfüllt, wenn mehrere angeschlossene Arbeitgeber, die für sich allein die zahlenmässigen Voraussetzungen von Abs.1 nicht zu erfüllen brauchen, mit einem Bestand (aktive Versicherte und Rentner) von mindestens zehn Prozent des Vorsorgekapitals der Stiftung den Anschlussvertrag innerhalb eines Kalenderjahres mit der Stiftung auflösen respektive aufgelöst wird.

7.3. Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund wirtschaftlich bedingter Restrukturierung oder Entlassungen durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Es wird ein Zeitraum von 12 Monaten berücksichtigt. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

7.4. Der Stiftungsrat kann in ausserordentlichen Fällen eine Teilliquidation beschliessen.

8. Meldepflicht und Feststellung einer Teilliquidation

8.1. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können. Er stellt der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Angaben zur Verfügung.

8.2. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

9. Zeitpunkt der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Austrittsjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, indem die Mehrheit der von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die Stiftung verlassen hat. Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen den Stichtag der Teilliquidation abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der austretenden Versicherten legen. Zu diesem Zweck erfolgt auf dieses Datum hin eine neue Berechnung des Deckungsgrades.

10. Verfahren

10.1. Die Stiftung ermittelt die mitzugebenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.

10.2. Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner im Sinne von Ziffer 18.

10.3. Die Stiftung räumt den Destinatären eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Ziffer 18 Abs. 1 und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden diese über die eingegangenen Einsprachen sowie deren Erledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

11. Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

11.1. Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel bzw. eines allfälligen Fehlbetrages bildet die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26. Die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven richten sich nach dem hierfür erlassenen Reglement.

11.2. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven der Bilanz und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Art.44 BVV2).

11.3. Bei grösseren Änderungen der Aktiven und Passiven, welche zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel zu einer Deckungsgradveränderung von mehr als 5 Prozentpunkten führen, werden allfällige zu übertragene Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel und der versicherungstechnische Fehlbetrag entsprechend angepasst.

12. Anspruch auf freie Mittel

12.1. Bestehen freie Mittel der Stiftung im Sinne von Ziffer 11 Abs.1, die vom austretenden Kollektiv mitgebildet wurden, werden diese in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie Ein- und Auszahlungen infolge Scheidung oder Wohneigentumsförderung welche in den letzten zwei Jahren eingebracht respektive bezogen wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Weist der angeschlossene Arbeitgeber ein Saldo auf dem Konto freie Mittel aus, so wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

12.2. Bei einer individuellen Aufteilung des Anteils der aktiv versicherten Personen werden als Verteilschlüssel je zur Hälfte die Beitragsjahre und Altersguthaben berücksichtigt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem proportionalen Verhältnis. An Rentner werden die Mittel proportional zum Deckungskapital aufgeteilt und zur Rentnerhöhung verwendet. Die Leistungen werden dabei analog Ziffer 12 Abs. 1 einberechnet.

12.3. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), werden die freien Mittel kollektiv übertragen. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.

13. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

13.1. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit diese vom Kollektiv mitgebildet

wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.

13.2. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden. Maximal entspricht der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven jedoch dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird entsprechend dem Umfang reduziert, in welchem sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft hatte. Die Reduktion vermindert sich nach Ablauf von 6 vollen Jahren des Anschlusses um einen Fünftel. Mit jedem weiteren vollen Jahr des Anschlusses vermindert sich die Reduktion um einen weiteren Fünftel. Bei 10 oder mehr vollen Jahren des Anschlusses erfolgt keine Reduktion mehr.

13.3. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 5 Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

13.4. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde. Eine Kündigung des Anschlussvertrages gehört nicht dazu.

14. Fehlbetrag

14.1. Ergibt die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz der Stiftung einen Fehlbetrag gemäss Ziffer 11 Abs. 2, wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Er wird individuell bei der Austrittsleistung der austretenden Versicherten abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss Art.15 BVG geschmälert wird. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis der Unterdeckung zur Summe der Austrittsleistungen gemäss Teilliquidationsbilanz multipliziert mit der individuellen Austrittsleistung. Die Leistungen werden dabei analog Ziffer 12 Abs. 1 berücksichtigt.

14.2. Sofern die Akontozahlung gemäss Ziffer 10 Abs. 2 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Stiftung zurückzuerstatten.

14.3. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann der Fehlbetrag mit Einverständnis der neuen Vorsorgeeinrichtung kollektiv übertragen werden.

14.4. Keine Anrechnung eines Fehlbetrages erfolgt, wenn die Unterdeckung 5% oder weniger beträgt.

15. Gesamtrechnung

Die Ansprüche der Versicherten resp. des Vorsorgewerkes ergeben sich aus dem Saldo der verschiedenen Berechnungen gemäss Ziffer 12, 13, und 14 sowie einem allfälligen Ausgleich des Deckungsgrades der Stiftung auf 100% (+/-), welcher bei Eintritt des Vorsorgewerkes ermittelt wurde.

16. Übertragung

Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF). Bei Kollektivübertragung von Versichertenbeständen kann eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen werden.

17. Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

18. Information der Versicherten und Rentner

18.1. Die Stiftung informiert die von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerken schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b) den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- e) gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiegender Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- g) die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
- h) und die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

18.2. Das angeschlossene Vorsorgewerk ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert 7 Tagen an alle betroffenen Versicherten und Rentner weiterzuleiten.

18.3. Auf Verlangen können die Versicherten und Rentner die relevanten Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

18.4. Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die Stiftung die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

19. Vollzug

Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn:

- a) Keine Einsprachen erhoben wurden; oder
- b) Alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist; oder
- c) Die Voraussetzung, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Verfügung).

D. Schlussbestimmungen

20. Änderung und ergänzende Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

21. Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

22. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 29.10.2010 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 01.01.2011 in Kraft.

ÖKK

MIT ÖKK AUF NUMMER SICHER

0800 822 022

ONLINE-OFFERTE

www.oekk.ch

MAIL

unternehmen@oekk.ch